



Bereich: Kinder- und Jugendförderung, Schule
Az:
Datum: 05.03.2014

2014/068
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	03.04.2014	

Betreff

§ 72 Bundeskinderschutzgesetz, Vereinbarung mit den Freien Trägern der OKJA

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vereinbarung mit den Freien Trägern der OKJA zu.

Glöß

Sachverhalt

Mit Wirkung vom 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten.

§ 72 a SGB VIII regelt dabei den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen demnach für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind.

Dazu zählen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit und gegen die persönliche Freiheit.

Im Absatz 4 des § 72 a SGB VIII wird festgelegt, dass mit den Trägern der freien Jugendhilfe, bei denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden bzw. einen vergleichbaren Kontakt haben, entsprechende Vereinbarungen zu treffen sind, die sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beschäftigt ist, die wegen einer der aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Hierzu sollen die neben- oder ehrenamtlichen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf und eine maximale Gültigkeit von fünf Jahren hat. Die AG1 nach § 78 KJHG hat sich mit der Frage intensiv beschäftigt und sich auf eine Vereinbarung verständigt, welche mit den freien Trägern und den Vereinen geschlossen werden soll.

Diese neue gesetzliche Regelung dient dazu, Prävention als Teil eines allgemein akzeptierten Selbstverständnisses und einer Normalität herauszubilden, ohne eine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen.

Nach Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss soll die Vereinbarung zum § 72 a SGB VIII und die dazugehörigen Anlagen den freien Trägern, Verbänden und Vereinen zugesandt werden. Die Vereinbarungen sollen innerhalb einer angemessenen Frist unterschrieben an den Bereich Kinder- und Jugendförderung, Schule zurückgesandt werden.